

Februar Newsletter 2023

#wirliebenabrechnung #wirliebensoftware #wirliebenkennzahlen
#wirliabennetzwerken

Folgen Sie uns auf [Instagram](#). Hier erfahren Sie noch mehr Abrechnungstipps.



#wirliebenabrechnung

GOZ 2290 Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches

Dem Leistungstext der **GOZ 2290** können nicht alle Einzelheiten entnommen werden. "Oder Ähnliches" bezieht sich demnach auch auf eine **Implantat getragene Krone oder eine notwendigerweise fest zementierte Krone oder Prov. Brückenankers**.

Die GOZ 2290 kann für das Abtrennen einer Krone, Brückenglied, Steges etc. **je Trennstelle** berechnet werden.
Die intraorale Glättung von Trennstellen wird zusätzlich nach der GOZ 4030 berechnet.

Bei separater Entfernung einer Rekonstruktion vor der Exaktion/Osteotomie eines Zahnes/Implantats ist die Leistung ebenfalls berechnungsfähig.

Laut GOZ sind die Materialien nicht berechnungsfähig! Aber Achtung: hier trifft häufig die sogenannte Unzumutbarkeitsgrenze zu. Die Position ist je Trennstelle berechnungsfähig, somit gilt es diese Summe zu berechnen und im Verhältnis dazu die Materialkosten (in dem Fall der "Kronentrenner"). Die Unzumutbarkeit wird folgendermaßen berechnet: GOZ Position auf Faktor 2,3 - davon 75 % = Wert, der ins Verhältnis zu den Materialkosten gesetzt werden sollte. Ist der Wert des Materials höher, so kann das Material gemäß BGH Urteil berechnet werden.

Zusatzleistungen einer richtlinienkonformen Wurzelkanalbehandlung

In unseren Abrechnungskonzepten sehen wir häufig viel Potential in der Endo Zuzahlung. Nicht nur, dass die wirtschaftliche Kalkulation nicht beachtet wird, sondern es ist auch häufig nicht bewusst, welche Leistungen in der richtlinienkonformen Wurzelkanalbehandlung als Zuzahlung erlaubt sind.
Meist wird die **GOZ 2400 Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals** und die **GOZ 2420 Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal** berechnet.

Die Feststellung der Arbeitslänge für die Aufbereitung des Wurzelkanals mittels elektrometrischer Widerstandsmessung (GOZ 2400) kann **pro Kanal höchstens zweimal je Sitzung** berechnet werden. In Folgesitzungen, z. B. im Zusammenhang mit medikamentösen Einlagen oder vor dem Füllen des Wurzelkanals, ist die Nummer 2400 erneut berechnungsfähig. Demnach ist die GOZ 2400 je Kanal zwei Mal berechnungsfähig (bei entsprechender Durchführung).

Es gibt einige weitere Leistungen, die in der Endo Zuzahlung angesetzt werden können, sofern Sie durchgeführt werden. Wir möchten an der Stelle die Positionen benennen, die häufig durchgeführt, aber noch nicht berechnet werden:

- GOZ 2040 Anlegen Spanngummi
- GOZ 2197 Adhäsive Befestigung als keimdichter Verschluss
- GOZ 2197 Adhäsive Befestigung der Wurzelkanalfüllung
- § 6 Abs.1 GOZ Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen
-

Der Präendodontische (§6 Abs. 1 GOZ) oder der Postendodontische Aufbau (§6 Abs. 1 GOZ) kommen individuell dazu und stellen ebenfalls Leistungen dar, die berechnet werden dürfen.

Die benannten Positionen stellen eine kleine Auswahl der möglichen Leistungen in der Endo Zuzahlung dar. Sprechen Sie uns gerne an.

Sie wünschen eine Aktualisierung Ihrer Abrechnung und die Anlage entsprechend kalkulierter Leistungsketten / - Komplexe? Sprechen Sie uns gerne an.

BEMA-GOZ Vergleich

GOZ 3070 Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung

Die Bundeszahnärztekammer hat im April 2021 das letzte Mal eine Liste mit Leistungen veröffentlicht, die aufzeigt, welchen Faktor Sie bei der GOZ Leistung ansetzen müssten, um auf das BEMA Niveau zu kommen.

Hier ein Beispiel:

GOZ 3070 auf 2,3 ergibt: 5,82 €
BEMA 49: ca. 12,00 €

Das würde ein Faktor von 4,7 auslösen, um auf das BEMA-Niveau zu kommen!

Es empfiehlt sich Ihre Faktoren nochmals genau zu prüfen. Eine Faktorsteigerung über 3,5 löst eine Vereinbarung gemäß §2 Abs.1 aus.

Sie wünschen einen Jahres-Check-Up?

#wirliebensoftware

Die Anlage der Analogpositionen §6 Abs.1 GOZ

In jeder Software werden die Analogpositionen anders angelegt. Doch die Struktur ist die gleiche und dennoch sehen wir häufig Fehler in der Anlage der Positionen.

Was ist zu beachten?

- 1.Fragestellung: Stundensatz Behandler
- 2.Fragestellung: Dauer des Vorgangs
- 3.Preisfestlegung (Wichtig: der Behandler gibt den Preis vor)
- 4.Wahl der nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung im GOZ Gebührenverzeichnis
(Wir empfehlen eine Position auf Faktor 1,8 herauszusuchen, so sind Sie bei weniger Aufwand frei nach unten oder bei mehr Aufwand nach oben bis Faktor 2,3 zu gehen)

- 5.Anlage der Position in der Software
- 6.Bezeichnung beachten: **Leistungstext der Analogposition gemäß §6 Abs.1 entsprechend GOZ XXX Leistungstext der GOZ Position, die herangezogen wird.**
- 7.Ausdruck beachten: Die Position muss zwingend mit der Endung "a" ausgedruckt werden.
- 8.Um sicher zu gehen, dass die Leistung korrekt angelegt worden ist: virtueller "Probedruck" der Leistung.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Interesse an einer Einrichtung Ihrer Software?

#wirliebenkennzahlen

Eigenlabor - Umsatzsteuerpflicht Ja/Nein

Immer wieder werden wir nach der Ausweisung der Umsatzsteuer gefragt. Wir

möchten Sie an der Stelle bitten, bei Unklarheiten sich immer an Ihren Steuerberater zu wenden. Er sollte Ihnen eine verbindliche Auskunft geben können. Wir sind keine Steuerberater und können keine Beratung geben. Was wir tun können? **Gerne werten wir Ihre umsatzsteuerpflichtigen Leistungen in der Software aus, um zu sehen, in welchem Rahmen Sie sich befinden. Diese Auswertung können Sie gerne an Ihren Steuerberater weiterleiten.**

Ein paar Hintergrundinformationen:

Jeder Zahnarzt/jede Zahnärztin ist ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, dessen Lieferungen und Leistungen generell umsatzsteuerbar sind. Jedoch werden die Heilbehandlungen im Sinne des § 4 Nr. 14 a UStG als umsatzsteuerfreie Leistungen angesehen, so dass für diese Leistungen keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Leistungen innerhalb der Zahnarztpraxis, die keine Heilbehandlungen darstellen regelmäßig umsatzsteuerpflichtig sind. Hierunter fallen beispielsweise:

- Prophylaxeshop (19%)
- Kosmetische Leistungen (19%, z.B Bleaching, Veneers nicht med. indiziert, Steinchen kleben)
- Honorar für schriftstellerische Tätigkeiten
- Honorar für wissenschaftliche Tätigkeiten
- Honorar für die Erstellung von bestimmten Gutachten (Gerichte, Versicherungen, Auskünfte an Private Krankenversicherungen und Zusatzversicherungen)
- Eigenlabor 7% bei Prothetikleistungen (z.B. Cerec, ZE Chairsideleistungen)

Sofern die Summe der vorstehend genannten Umsätze (inklusive weiterer Umsätze außerhalb der Zahnarztpraxis) einen gewissen Betrag nicht überschreitet, kann man umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten, so dass kein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer auf den Rechnungen erfolgen muss.

Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr einen Betrag von EUR 22.000,00 nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr den Betrag von EUR 50.000,00 voraussichtlich nicht überschreiten wird. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes bleiben beispielsweise die Umsätze aus den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen außer Ansatz. Ebenso sind z.B. Umsätze aus der Veräußerung/Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht zu berücksichtigen.

Da jedoch auch Umsätze außerhalb der Zahnarztpraxis bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes relevant sein können, empfehlen wir dringend die Gesamtumsätze in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater zu überwachen, damit rechtzeitig erkannt wird, dass die Kleinunternehmergrenzen überschritten werden. Auch empfehlen wir das Thema „Verzicht“ auf die Kleinunternehmerregelung mit Ihrem Steuerberater zu besprechen, da dieser in gewissen Konstellationen von Vorteil sein kann.

[Hier geht es zu Ihrer Auswertung](#)

#wirliebennetzwerken

In diesem Monat möchten wir im Bereich "Netzwerken" auf eine besondere **Fortbildungsmöglichkeit** der BFS health finance hinweisen: **DIE PM MASTERCLASS!**

Die Themen:

- **Wirkungsvolle Personalführung in der Zahnarztpraxis**
- **Effizientes Zeit- und Selbstmanagement im turbulenten Praxisalltag**
- **Wie digitale Kommunikation den Praxisalltag erleichtert**
- **Die effektivsten Strategien zur Prozessoptimierung von Zahnarztpraxen**

Sichere dir jetzt einen limitierten und kostenfreien Platz in der PM Masterclass!

[Hier geht es zur PM-Masterclass der BFS](#)

dentkonzept GmbH

Friedrichstraße 17 C, 61476, Kronberg im Taunus
Tel. 06173-3383-700
info@dentkonzept.net

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Abbestellen](#)



